

Auftrags-Nr.: 19121801fis

VEREINBARUNG

über die sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen von Herstellern, die entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU und AD 2000-Merkblatt W 0) überprüft sind

zwischen
der Firma ASE Apparatbau GmbH
Schulstraße 63
D-09125 Chemnitz

und der TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Notifizierte Stelle 0036
nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
Geschäftsstelle Chemnitz
Tel.: (03 71) 43 43-2 51 · Fax: -2 58



Industrie Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.



Datum: 18. Dezember 2019

Unsere Zeichen:
IS-AN1-CHE

Dokument:
Umstempelungsvereinbarung
2019.docx

Das Dokument besteht aus
5 Seiten
Seite 1

1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

1.1 Diese Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Werkstoffprüfungen durch die Firma ASE APPARATEBAU GMBH erfolgt.

1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe

- für überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln (z. B. AD 2000-Merkblatt W 0) erfolgt ist und die Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B)^{*)} oder Werkszeugnis (oder Werksbescheinigung) nach DIN EN 10204 belegt und mit der erforderlichen Kennzeichnung (Ursprungskennzeichnung) entsprechend den Regelwerken für überwachungspflichtige Anlagen vom Herstellerwerk versehen sind.
- für nicht überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die

Prüfbescheinigung des Werkstoffherstellers der Kundenspezifikation entspricht und die Werkstoffe mit der erforderlichen Kennzeichnung vom Herstellerwerk versehen sind.

- 1.3 Umstempelungen von Erzeugnissen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A oder 3.1.C)^{*)} nach DIN EN 10204 berührt diese Vereinbarung nicht.

Ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.C)^{*)} bescheinigt sind, wenn deren Einsatzbereich nicht der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU unterliegt.

Ebenso können Fertigteile, deren Ausgangswerkstoff mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A bzw. 3.1.C)^{*)} belegt ist, umgestempelt werden, wenn die Kundenspezifikation nur ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B)^{*)} verlangt. Dies ist dann jedoch über einen Vermerk in der Umstempelbescheinigung anzugeben.

2. Voraussetzung zur Umstempelung

Die Firma ASE APPARATEBAU GMBH erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Ordnungsgemäße Betriebsorganisation
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Sie hat sachkundige Werksangehörige benannt, die die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe, Bezeichnungen von Werkstoffen und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken besitzen.
- 2.4 Sie hat Kennzeichen festgelegt, aus dem die Firma ASE APPARATEBAU GMBH und der in Abschnitt 3.1 benannte sachkundige Werksangehörigen erkennbar sind.
- 2.5 Sie führt Betriebsaufzeichnungen über umgestempelte Teile, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigungen über Werkstoffprüfung und der verantwortliche Werksangehörige) ersichtlich sind.
- 2.6 Sie stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Umstempelung durch die Firma ASE APPARATEBAU GMBH jährlich von einem Prüfer der Notifizierten Stelle 0036 unangemeldet überprüft werden kann. Hierzu erhält der Prüfer der Notifizierten Stelle 0036 Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und in die betroffenen Betriebsstätten.

^{*)} Abnahmeprüfzeugnis 3.1.A, 3.1.B, 3.1.C: gemäß DIN EN 10204 in der Fassung 08.1995



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**



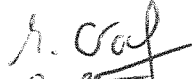


2.7 Die Firma ASE APPARATEBAU GMBH übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in ihrer Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3. Zustimmung zur Umstempelung

3.1 Die Notifizierte Stelle 0036 gibt der wiederkehrenden Überprüfung am 18.12.2019 ihre Zustimmung, dass die Firma ASE APPARATEBAU GMBH entsprechend der in Abschnitt 1.2 festgelegten Abgrenzung Umstempelungen durchführen kann. Die an die Zustimmung gebundenen Voraussetzungen (Abschnitte 2.1 bis 2.7) werden hierbei von der Firma ASE APPARATEBAU GMBH erfüllt und garantiert.

3.2 Von der Firma ASE APPARATEBAU GMBH können darüber hinaus Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A oder 3.1.C)^{*)} nach EN 10204 für Kleinteile (siehe Anlage 1) entsprechend den Festlegungen in den Technischen Regeln (siehe z.B. Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU, Anhang I, Abschnitt 3.1.5 und AD 2000-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.1) umgestempelt werden.

3.3 Als verantwortlichen Werksangehörigen benennt die Firma ASE APPARATEBAU GMBH:

Name: Wolf, Mike	geb.: 14.02.1974	Kennzeichen: ASE1	Unterschrift:	
Name: Müller, Gunter	geb.: 11.03.1957	Kennzeichen: ASE2	Unterschrift:	
Name: Bauer, Regina	geb.: 25.10.1960	Kennzeichen: ASE6	Unterschrift:	

Die Verantwortlichen wurden von der Notifizierten Stelle 0036 auf ihre Pflichten hingewiesen.

4. Durchführung der Umstempelung

4.1 Die Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ist vor dem Trennen bzw. einem Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel bzw. Elektrolyte-Beschrifter entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

4.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.

4.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der benannte sachkundige Werksangehörige die Kennzeichnung durch Aufbringen des in Abschnitt 3.3 festgelegten Stempels zu ergänzen.



5. Ausstellen von Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen nach EN 10204 gelten die Technischen Regeln. In der Regel wird die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln ersetzt durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, so ist diesen Teilen eine Umstempelbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.

6. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die Notifizierte Stelle 0036 trägt die Firma ASE APPARATEBAU GMBH.

7. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Umstempelung kann von der Notifizierten Stelle 0036 zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung (Abschnitt 2) nicht mehr erfüllt sind.

8. Verpflichtung

Die Unterzeichneten bestätigen, dass diese Voraussetzungen eingehalten sind und verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

9. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis 12/2022 und setzt die Einhaltung der Anforderungen voraus. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

Chemnitz, den 18.12.2019

ASE Apparatbau GmbH
Schulstraße 63
09125 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 5 20 81 - 11
Fax: 03 71 / 5 20 81 - 24
w.hofmann@ase-chemnitz.de

(Handwritten signature)
.....
(Unterschrift, Name, Firmenstempel)

Chemnitz, den 18.12.2019

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Notifizierte Stelle Kenn-Nr. 0036

(Handwritten signature)
.....
Fischer, Dirk (IS-AN1-CHE)
(Name)